

Allgemeine Informationen

für unsere Schülerinnen und Schüler und
deren Eltern und Erziehungsberechtigten
in den Bildungsgängen der Berufsschulen, der Berufsfachschulen,
der Fachoberschule und des Beruflichen Gymnasiums und für
unsere Studierenden in der Fachschule für Technik

Allgemeine Informationen
Handreichung
Autoren:
Erweiterte Schulleitung
Stand Juli 2026

Inhalt

1	ANSPRECHPARTNER/ -INNEN	1
2	REGELN ZUM GEGENSEITIGEN UMGANG AM HEINZ-NIXDORF-BERUFSSKOLLEG	3
3	HAUSORDNUNG	7
4	SCHULPFLICHT	9
5	BERUFSSCHULPFLICHT (BERUFSSCHULEN)	10
6	LEISTUNGSANFORDERUNGEN UND LEISTUNGSBEWERTUNGEN	11
7	VERHALTEN BEI KRANKHEIT, VERSPÄTUNGEN UND BEURLAUBUNGEN (VOLLZEITSCHULFORMEN UND FACHSCHULE FÜR TECHNIK)	13
8	VERHALTEN BEI KRANKHEIT UND VERSPÄTUNGEN UND BEURLAUBUNGEN (BERUFSSCHULE ET)	14
9	VERHALTEN BEI KRANKHEIT, VERSPÄTUNGEN UND BEURLAUBUNGEN (BERUFSSCHULE IT)	15
10	HINWEISE ZU UNTERRICHTSZEITEN UND ZUM STUNDENPLAN	17
11	VERHALTEN BEI BRÄNDEN UND SONSTIGEN GEFAHREN	19
12	VERHALTENSREGELN IM UMGANG MIT DER IT-INFRASTRUKTUR	21
13	VERHALTENSREGELN FÜR DEN UNTERRICHT IN INTEGRIERTEN FACHRÄUMEN	23
14	VERWENDUNG DES LERNMANAGEMENTSYSTEMS MOODLE UND LOGINEO NRW	23
15	VERWENDUNG VON MICROSOFT 365	24
16	HINWEISE ZU MITWIRKUNGSGREMIEN	24
17	HINWEISE ZUM DIDAKTISCHEN BEITRAG	25
18	HINWEISE ZU KLASSENFAHRTEN IN DER HÖHEREN BERUFSFACHSCHULE, DEM BERUFLICHEN GYMNASIUM UND DER BERUFSFACHSCHULE 1 UND 2	26
19	HINWEISE ZUM PRAKTIKUM IN DER HÖHEREN BERUFSFACHSCHULE, DEM BERUFLICHEN GYMNASIUM UND DER BERUFSFACHSCHULE 1 UND 2	26
20	HINWEISE ZUM BESCHWERDEMANAGEMENT	27
21	HINWEISE ZUR ÜBERNAHME DES EIGENANTEILS VON LERNMITTELN BEI TRANSFERLEISTUNGSBEZUG	28
22	ANLAGEN	28

1 Ansprechpartner/ -innen

Sekretariat

Telefon: 0201 7 60 6-0
Telefax: 0201 7 60 6-200
E-Mail: info@hnbk.de

Die Öffnungszeiten des Sekretariats entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.hnbk.de.

Leitung des Heinz-Nixdorf-Berufskollegs

Schulleiter: Hr. J. Gleißner E-Mail: j.gleissner@hnbk.de, Tel.: 0201 7606-0
Stv. Schulleiterin: Fr. G. Auschner-Kassab E-Mail: g.auschner-kassab@hnbk.de, Tel.: 0201 7606-0

Ihre persönlichen Ansprechpartner

	Name	E-Mail
Klassenleitung:		
Stellvertretende Klassenleitung:		
Abteilungsleitung:		
Stellvertretende Abteilungsleitung:		

Schulsozialarbeiter

Hr. Puder E-Mail: k.puder@hnbk.de Telefon: 0201 7606-214 Raum E07
Hr. Schirrmann E-Mail: f.schirrmann@hnbk.de Telefon: 0201 7606-114 Raum E08

Lehrerinnen und Lehrer

Alle Lehrerinnen und Lehrer können direkt per E-Mail kontaktiert werden. Der Aufbau der E-Mail-Adresse ist einheitlich festgelegt. Erster Buchstabe des Vornamens gefolgt von einem Punkt und anschließend dem Nachnamen (z. B. Henri Mustermann mit h.mustermann@hnbk.de).

Beratungslehrer/-innen

Beratungslehrkräfte u. a. mit Auftrag zur schulischen Bildungsberatung sind unter **beraten@hnbk.de** erreichbar:

Fr. A. Reimers (Studien- und Berufsorientierung)

Hr. T. Schlott (Beratungslehrer, Studien- und Berufsorientierung, Schulseelsorge)

Fr. C. Tausendfreund (Schulseelsorge)

Fr. C. Triebert-Schreyer (Beratungslehrerin)

Verbindungslehrer/-innen

Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertretung. Die aktuell gewählten Lehrkräfte sind über ihre dienstliche E-Mail-Adresse erreichbar.

Multiprofessionelles Team (MPT)

Das Multiprofessionelle Team (MPT) unterstützt Schülerinnen und Schüler in allen Bereichen der fachlichen, sprachlichen und individuellen Förderung. Kontaktieren Sie das MPT unter **mpt@hnbk.de** und vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin.

Ansprechpartnerinnen:

Fr. S. Boz

Fr. A. Reimers

Fr. S. Tziampazaki

2 Regeln zum gegenseitigen Umgang am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg

10 Regeln	Was heißt das?	Warum ist das so?
1. Wir achten auf Respekt, Ruhe und Pünktlichkeit.	Unsere Regeln beruhen auf den Artikeln 1 bis 19 im Grundgesetz. Artikel 1 sagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Das bedeutet für uns, dass Höflichkeit, Toleranz, Wertschätzung und Respekt sehr wichtig sind. Konkret zeigen wir dies: - Wir achten darauf, wie jeder Mensch Nähe und Abstand empfindet. Wir passen aufeinander auf und respektieren die Grenzen der anderen in der Schule. Als Erwachsene, Lehrende, Lernende und alle, die am HNBK arbeiten, wissen wir, dass wir Vorbilder sind. Wir handeln nach dem Motto: „Behandle andere so, wie du selbst behandelt werden möchtest.“ Konflikte und Streit lösen wir ohne Gewalt. - Am Berufskolleg sprechen wir Deutsch. In den Fluren und in den Pausen schreien wir nicht. - Wir kommen immer pünktlich. - Bei der Wahl unserer Kleidung achten wir darauf, dass Aufdrucke, Symbole oder Marken die Würde anderer Menschen nicht verletzen. - Vor 08:00 Uhr betreten die Lernenden das Schulgebäude über den Schulhof ins Forum. - Die barrierefreie Tür auf der rechten Seite des Gebäudes, von der Dahnstraße gesehen, darf nicht benutzt werden.	Deutsch ist die Landes- und Unterrichtssprache. Zudem möchten wir, dass jeder uns versteht und sich niemand ausgeschlossen fühlt. Verspätungen stören den Unterricht. Unterricht kann nur ohne Störungen gut laufen. Der Haupteingang wird erst zur 2. Stunde geöffnet, da Anwohnerinnen und Anwohner auf dem Weg zum Bahnhof nicht durch die große Anzahl von Lernenden auf dem Gehweg behindert werden sollen.

10 Regeln	Was heißt das?	Warum ist das so?
	Diese Tür ist für Menschen mit Beeinträchtigungen vorgesehen.	Der Nebeneingang hat einen automatischen Mechanismus zum Öffnen der Tür, der für einen Dauerbetrieb nicht geeignet ist. Er ist daher ausschließlich für Menschen mit Beeinträchtigungen als Eingang vorgesehen.
2. Wir behandeln Technik und Ausstattung sorgfältig.	Im HNBK haben wir moderne Geräte und gute Technik, die wir für unsere Ausbildung brauchen. Wir möchten, dass diese Geräte lange halten und nicht beschädigt werden. Deshalb gehen wir sorgfältig mit der Technik um. Wir beschädigen keine Geräte und nutzen sie nur für die Schule. Tische werden nicht bemalt oder beschmiert.	Die Technik und das Gebäude im HNBK gehören der Stadt Essen und damit den Menschen in unserer Stadt. Um die Ausbildung in Elektrotechnik und Informatik auf hohem Niveau zu halten und regelmäßig zu aktualisieren, müssen wir Reparaturen vermeiden, die Geld kosten. Jede und jeder möchte an einem sauberen Gerät am Arbeitsplatz arbeiten. Jederzeit.
3. Wir halten die Schule sauber und ordentlich.	Wir haben einige Regeln zur Sauberkeit in der Schule: Müllentsorgung: Wir müssen unseren Müll in die vorgesehenen Mülleimer wegwerfen. Das gilt für die Klassenräume, das Forum, den Schulhof, die Gehwege und die Toiletten. Essen im Unterricht: Wir essen nicht im Unterricht. Essen ist nur in den Pausen erlaubt, und zwar auf dem Schulhof oder im Forum. Trinken im Unterricht: Wenn wir im Unterricht trinken, dürfen wir nur geschlossene Flaschen benutzen. Getrunken werden darf in den Technikräumen grundsätzlich nur am Waschbecken. Das ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft erlaubt und muss nach den Anweisungen der Lehrkraft geschehen. Stühle nach dem Unterricht: Nach der 6. Stunde stellen wir die Stühle, wenn möglich, auf den Tisch. Nach der Pause im Forum schieben wir die Stühle wieder an ihren Platz.	Sauberkeit, Hygiene und Ordnung haben viele Vorteile. • Das Reinigungspersonal hält das HNBK seit vielen Jahren in einem sehr guten Zustand. Wenn die Stühle hochgestellt werden, das Essen die Tische in den Klassenräumen nicht verschmutzt, das Forum sauber hinterlassen wird und die Toiletten sauber bleiben, tragen wir dazu bei, die Arbeit des Reinigungspersonals wertzuschätzen. • Eine Tastatur ist defekt, wenn Flüssigkeit hineinläuft. Eine Tastatur, die von zuckerhaltigen Getränken klebt, ist nicht mehr zu gebrauchen. Jede und jeder möchte an einem sauberen Gerät am Arbeitsplatz arbeiten. Jederzeit. • Essen und Trinken in Rechnerräumen und technischen Räumen ist besonders problematisch. Neben der möglichen Verschmutzung der Tische und der

10 Regeln	Was heißt das?	Warum ist das so?
	Toiletten: Wir achten bei der Nutzung der Toiletten auf Sauberkeit!	Technik besteht auch die Gefahr, dass Flüssigkeiten Kurzschlüsse und andere Probleme verursachen.
4. Wir erscheinen vorbereitet und mit dem erforderlichen Material zum Unterricht.	Wir müssen unser Unterrichtsmaterial mitbringen. Leihgeräte, wie iPads und Zubehör, sind aufgeladen und bereit zur Benutzung.	Man kann durchaus einmal ein Buch oder anderes Material vergessen. In einigen Bildungsgängen kommen jedoch Lernende ganz bewusst ohne Unterrichtsmaterial in die Schule. Damit zeigen sie, dass sie am Unterricht nicht interessiert sind und kommen ihrer Pflicht vorbereitet zu sein nicht nach.
5. Wir nutzen unsere digitalen Endgeräte im Unterricht nur auf Anweisung der Lehrkräfte.	Smart Devices dürfen nur mit der Erlaubnis der Lehrkraft genutzt werden und bleiben sonst ausgeschaltet in der Tasche.	Aktivierete Geräte lenken vom Unterrichtsgeschehen ab und stören unsere Konzentration. Töne von Benachrichtigungen oder Ähnliches stören auch Andere.
6. Wir beachten Brandschutz und Sicherheit.	In den Pausen müssen alle Klassenräume und Gänge verlassen werden. Der Aufenthalt ist nur im Forum, auf dem Pausenhof und in der Umgebung der Schule erlaubt. Wir nutzen das Treppenhaus ordentlich, um Unfälle zu vermeiden. Wenn alle auf der Treppe jeweils die rechte Seite benutzen, ist immer genug Platz für den Gegenverkehr.	Es ist verständlich, dass der Weg von der 4. oder 5. Etage während der kurzen 15-Minuten-Pause lang ist, besonders wenn man wieder nach oben muss. Im Brandfall kann es jedoch entscheidend sein, dass wir sicher sind, dass sich keine unbeaufsichtigten Personen im Gebäude befinden. Andernfalls muss die Feuerwehr nach möglichen Personen suchen, was sie in Gefahr bringt. Deshalb ist es wichtig, dass wir uns in den Pausen nicht in den Gängen verstecken, um den Weg zur Pausenhalle zu vermeiden.
7. Wir beachten das Waffenverbot.	Das HNBK ist Waffenverbotszone, also sind innerhalb des Gebäudes und den zugehörigen Außen- und Sportanlagen (Schulhof, Zuwegung, Parkplatz, Sporthalle und -platz) Waffen jeglicher Art, also auch Messer, verboten!	Wir wollen im HNBK maximale Sicherheit für alle gewährleisten. Es ist sehr hilfreich zu wissen, dass keine Waffen im Gebäude sind. Wer das Waffenverbot missachtet, muss mit strengen Konsequenzen der Behörden rechnen.
8. Wir beachten das Foto- und Videoverbot.	Es dürfen keine Fotos oder Videos gemacht werden, ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkräfte oder der Schulleitung.	Fotos oder Videos ohne Erlaubnis zu machen und zu veröffentlichen ist eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte.

10 Regeln	Was heißt das?	Warum ist das so?
	Das unerlaubte Erstellen, Besitzen und Veröffentlichen solcher Fotos oder Videos ist strafbar. Die Bearbeitung von Fotos von Personen mit KI ist in der Schule und im Zusammenhang mit Schulangehörigen verboten.	Wir wollen sicherstellen, dass Videos und Fotos nicht verwendet werden, um Schulangehörige im Internet oder anderswo schlecht dastehen zu lassen.
9. Wir entschuldigen Abwesenheit und Krankheit.	Wir melden uns vor Beginn des Unterrichts über WebUntis krank. Termine müssen rechtzeitig mit den Klassenleitungen abgesprochen werden. Ohne diese Abmeldung über WebUntis werden Fehlstunden nicht entschuldigt. Die Entschuldigung erfolgt über ein Entschuldigungsformular, das auf der Homepage heruntergeladen werden kann. Alternativ kann pro Tag und Lernender/em ein Formular im Sekretariat abgeholt werden. An das Formular müssen Atteste und andere Nachweise geheftet werden. Die Schule muss die Entschuldigungen für 5 Jahre aufbewahren. Weitere Details werden in den Bildungsgängen mitgeteilt.	Die Schule hat die Aufgabe, die Lernende auf Ausbildung, Beruf und Leben vorzubereiten. Dies geschieht nicht nur durch Unterricht, sondern auch durch Beratung und Erziehung. Dazu gehört auch der richtige Umgang mit Verspätungen, Fehlstunden und Krankheiten.
10. Wir beachten das Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.	Das Rauchen ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude gesetzlich nicht erlaubt. Auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen unter Einfluss von Alkohol und anderen Drogen ist nicht erlaubt. Der Ausschank von Alkohol zu besonderen Anlässen ist nur mit Genehmigung der Schulkonferenz möglich.	Die rechtlichen Vorgaben sind eindeutig. Wir möchten im HNBK als Schulgemeinschaft vorbildhaft sein. Besonders wegen unseres beruflichen Schwerpunkts müssen wir Gefahren für uns selbst und andere vermeiden. Beim Umgang mit starken Strömen besteht Lebensgefahr. Menschen unter dem Einfluss von Alkohol und anderen bewusstseins-, wahrnehmungs- und/oder reaktionsverändernden Drogen (auch Medikamenten) können für sich und andere zur Gefahr werden. (vgl. auch 1.)

3 Hausordnung

Der Besuch des Heinz-Nixdorf-Berufskollegs soll die Lernenden zu den Kompetenzen eines entsprechenden Schulabschlusses führen. Die Umgebung und die Atmosphäre tragen zum Wohlbefinden erheblich bei. Deshalb ist ein Zusammenleben erforderlich, bei dem aufeinander Rücksicht genommen und sorgsam mit den Einrichtungen umgegangen wird. Die Einhaltung der Hausordnung trägt dazu bei.

1 Vor und während der Pausen können sich die Lernenden im Forum oder auf dem Schulhof aufhalten. In den Pausen ist der Aufenthalt in den Fluren und Klassenräumen aufgrund brandschutztechnischer Vorgaben sowie der Aufsichtspflicht nicht gestattet.

2 Auf dem Weg von und zur Schule sowie während der Unterrichts- und Pausenzeit sind die Lernenden unfallversichert. Sie verlieren diesen Versicherungsschutz, wenn sie in den Pausen oder in Freistunden aus privaten Gründen das Schulgelände verlassen.

3 Pausenverpflegung können Lernende am Kiosk erwerben. Abfall ist ausschließlich in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.

4 Über Stundenplanänderungen informiert die WebUntis-App, die Monitore im Gebäude und der Webzugang zu WebUntis. Die Lernenden informieren sich rechtzeitig vor dem Unterricht über den aktuellen Stand.

5 Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen. Beim ersten Gong zu Beginn des Schultages oder nach einer Pause ist der Klassenraum auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Mit dem zweiten Gong beginnt der Unterricht. Sollte der Fall eintreten, dass die Lehrkraft nicht erscheint, informiert die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher oder die Stellvertretung spätestens 10 Minuten nach regulärem Unterrichtsbeginn das Schulsekretariat.

6 Es wird von allen Personen erwartet, dass die Räume so verlassen werden, wie man sie selbst vorfinden möchte. Unordnung und Verschmutzung muss von den Lernenden selbst beseitigt werden. Das Reinigungspersonal ist für die Punkte nicht zuständig.

7 Am Ende eines Unterrichtstages (spätestens ab 12:45 Uhr) sind die Stühle hochzustellen. Damit wird den Reinigungskräften geholfen, die Schule in Ordnung zu halten. In den Fachräumen gilt jeweils eine besondere Raumordnung.

8 Die Beleglisten in den Räumen sind ordentlich und vollständig zu führen.

9 Wer Wertsachen in unbeaufsichtigten Kleidungsstücken oder in der Schultasche hinterlässt, trägt auch bei abgeschlossener Klassenzimmertür das alleinige Risiko, da bei Diebstahl nicht gehaftet wird.

10 Wegen des nur begrenzt vorhandenen Parkraums empfiehlt sich die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

11 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Dort gilt die Straßenverkehrsordnung. Widerrechtliches Parken behindert andere Verkehrsteilnehmende. Das Fahrzeug kann abgeschleppt oder ein Bußgeld verhängt werden. Rettungswege zu den Anleiterpunkten zur Rettung gehbehinderter Personen müssen frei bleiben.

12 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Einrichtungen, Sach- oder Gebrauchsmittel des Berufskollegs beschädigt, wird zum Schadensersatz herangezogen.

13 Schulfremde haben kein Aufenthaltsrecht auf dem Schulgelände. Die Lehrkräfte und das Schulpersonal sind im Rahmen der Fürsorgepflicht für die Lernenden gehalten dafür zu sorgen, dass solche Personen das Gelände verlassen. Da nicht jede Schülerin und jeder Schüler den aufsichtführenden Lehrkräften bekannt sein können, sind alle Lernenden verpflichtet, auf Nachfrage Namen und Klasse zu nennen.

14 Das Rauchen ist im Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände strikt verboten. Das gilt auch für die zugehörigen Parkplätze. Strengstens untersagt sind ebenso der Konsum und die Weitergabe von Drogen aller Art.

15 Im Unterricht ist es nicht gestattet zu essen und zu trinken. Bei besonders hohen Temperaturen kann nach Rücksprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer in Ausnahmefällen getrunken werden.

16 Damit eine störungsfreie Lernumgebung geschaffen wird, werden während des Unterrichts keine SmartDevices genutzt. Eine Ausnahme bildet die Situation, in der Lehrkräfte die Nutzung zu Unterrichtszwecken erlauben. Dies könnte z. B. zur Recherche von Vokabeln, Durchführung von Berechnungen, Nutzung der Lernplattform Moodle und anderer digitaler Unterrichtstools, Internetrecherchen oder Einsatz einer KI der Fall sein.

17 Innerhalb des Gebäudes und der zum Heinz-Nixdorf-Berufskolleg gehörigen Außen- und Sportanlagen (Schulhof, Zuwegung, Parkplatz) ist das Führen von Waffen und Messern jederzeit verboten (Waffen- und Messerverbotszone).

Neben dieser Hausordnung ist das Schulgesetz NRW Grundlage für das Zusammenleben in diesem Berufskolleg. Die Bestimmungen können im Sekretariat eingesehen werden. Auf dem Flyer „VEREINBARUNG ZUM GEGENSEITIGEN UMGANG“ sind die wichtigsten Regeln noch einmal zusammengefasst

Das Berufskolleg hat auch die Aufgabe, Lernende zu verantwortlichem Handeln zu befähigen und dazu anzuleiten. Wer bei Verstößen gegen die Hausordnung- oder das Schulgesetz oder bei Sachbeschädigungen oder Verschmutzung zusieht und nicht zur Aufklärung des Sachverhaltes beiträgt, trägt zur Beeinträchtigung der Lern- und Arbeitsatmosphäre bei und nimmt in Kauf, dass die ohnehin knappen finanziellen Mittel statt für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Beseitigung von Sachschäden aufgewendet werden müssen.

4 Schulpflicht

Die Schulpflicht umfasst in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs.

Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist.

Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Die Schulpflicht im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses bleibt unberührt.

Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und sie statten es angemessen aus.

Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW durchgeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 SchulG NRW bleibt unberührt.

Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert Ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

Eltern wirken an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungs-gremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (§43 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden.

5 Berufsschulpflicht (Berufsschulen)

Gemäß des Schul- und des Berufsbildungsgesetzes haben Sie folgende Pflichten¹: Die Auszubildenden sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen:

- Die Auszubildenden haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.
- Der bzw. die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Er verpflichtet sich insbesondere, die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen und am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er freigestellt wird.
- Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme für mindestens ein Schuljahr.

Verstöße gegen die Berufsschulpflicht müssen dem Auszubildenden (Betrieb) unverzüglich gemeldet werden und können schwerwiegende Folgen haben, die auch zu einer Entlassung führen können.

¹ Vgl. SchulG §§ 42, 43; BBIG §§ 3, 4

6 Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten, in den Jahrgangsstufen 12 und 13 im Beruflichen Gymnasium durch Punkte, bewertet.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ im Unterricht erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

Schriftliche Arbeiten

Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten bzw. Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden.

Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis zu 270 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden.

Sonstige Leistungen

Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und zu dokumentieren.

Hausaufgaben

Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.

Gemeinschaftsleistungen

Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

Fächer

In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Sie sollen zu Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.

In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z.B. mündliche

Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate und das Arbeits- und Sozialverhalten im Unterricht.

Differenzierungsbereich

Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet.

Leistungs- und Zeugnisnoten

Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote. Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

Belehrung

Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von drei Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz.

7 Verhalten bei Krankheit, Verspätungen und Beurlaubungen (Vollzeitschulformen und Fachschule für Technik)

Für den Fall, dass Sie am Unterricht nicht teilnehmen können, ergeben sich insbesondere unter Berücksichtigung von §43 Schulgesetz NRW folgende Regelungen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Fehlzeiten auf Halb- bzw. Jahreszeugnissen ausgewiesen werden:

1. Bei Erkrankung ist die Schule in jedem Fall zunächst unverzüglich über WebUntis (Browser) bzw. UntisMobile (App) zu informieren.
2. Anschließend ist immer eine schriftliche Begründung des Unterrichtsversäumnisses in Papierform, ggf. mit ärztlichen bzw. behördlichen Nachweisen, bei der Klassenleitung vorzulegen. Dafür steht ein Formular auf der Internetseite des HNBK sowie im Sekretariat zur Verfügung. Die Klassenleitung prüft die Entschuldigung und dokumentiert im Klassenbuch. Die Schule archiviert die Schriftstücke.
3. Melden Sie sich während des Unterrichts krank, oder müssen Sie sich kurzfristig beurlauben lassen, so ist dies der Fachlehrkraft der jeweiligen Unterrichtsstunde mitzuteilen, die dies im Klassenbuch dokumentiert. Eine schriftliche Entschuldigung ist hierfür wie oben beschrieben bei der Klassenleitung ebenfalls einzureichen.
4. Eine eintägige Beurlaubung vom Unterricht ist rechtzeitig (mindestens 3 Unterrichtstage vorher) schriftlich bei der Klassenleitung zu beantragen (Formular im Sekretariat). Weitergehende Beurlaubungen müssen vom Leiter des Berufskollegs bzw. von der Bezirksregierung genehmigt werden. In diesen Fällen legen Sie Ihren Antrag grundsätzlich vier Wochen vorher der Klassenleitung vor, die die weitere Bearbeitung veranlasst.
5. Arztbesuche und private Angelegenheiten (z. B. Behördengänge, Fahrstunden) sind grundsätzlich außerhalb der Schulzeit zu planen. In Ausnahmefällen kann wie zuvor beschrieben beurlaubt werden.
6. Sollten Sie an einem Tag erkranken, an dem Leistungsnachweise (Klassenarbeit, Klausur, kurze schriftliche Überprüfung) angesetzt sind, ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen, der die Schulunfähigkeit bescheinigt. Es gelten die obigen Regelungen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen müssen Sie mit der Fachlehrkraft einen Nachholtermin vereinbaren. Unentschuldigtes Fehlen gilt als Leistungsverweigerung und die Leistung wird grundsätzlich als ungenügend bewertet.
7. Bei Vorliegen hoher Fehlzeiten und ggf. versäumter Leistungsnachweise kann Ihr Leistungsstand durch eine gesonderte Prüfung seitens der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers festgestellt werden.
8. Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Förderung nach BAföG erhalten, sind wir verpflichtet, alle Fehlzeiten sofort an die fördernde Stelle zu melden. Fehlzeiten können dazu führen, dass Leistungen gekürzt bzw. bereits gezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.
9. **Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss im Falle von umfangreichen unentschuldigten Schulversäumnissen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren unter Hinzuziehung des Jugendamtes und der Bezirksregierung eingeleitet werden.**
10. **Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern kann die Entlassung von der Schule sofort erfolgen, wenn im Verlauf von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden. Des Weiteren endet das Schulverhältnis, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin bzw. der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt.**

8 Verhalten bei Krankheit und Verspätungen und Beurlaubungen (Berufsschule ET)

Krankheit und Verspätungen

Für den Fall, dass Sie am Unterricht nicht teilnehmen können, sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Bei Erkrankungen während Ihrer Schulzeit sind grundsätzlich zunächst umgehend der Betrieb und dann das Berufskolleg zu informieren. Die Meldung im Berufskolleg muss am Tag der Erkrankung bis 09:00 Uhr über WebUntis erfolgen.
2. Fehlzeiten müssen über das HNBK-Entschuldigungsformular in Papierform entschuldigt werden. Hierüber ist der Betrieb selbstverständlich zu informieren.
3. Ab dem ersten Fehltag muss eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Entschuldigung der Fehlzeiten in Papierform vorgelegt/nachgereicht werden. Diese ist selbstverständlich auch wieder dem Betrieb einzureichen!
4. Beim nächsten Schulbesuch sind die Dokumente der Klassenleitung in ausgedruckter Form auszuhändigen. Erst bei Vorlage aller Dokumente werden die Fehlzeiten entsprechend von der Klassenleitung als entschuldigt in WebUntis eingetragen.
5. Geplante Arztbesuche und Regelungen von Privatangelegenheiten (z.B. Behördengänge) sind möglichst außerhalb der Schulzeit zu terminieren.
6. Unterrichtsverspätungen sind unbedingt zu vermeiden. Sie stören Mitauszubildende und Lehrkräfte. Verspätungszeiten sind Fehlzeiten. Sollten Sie trotzdem nicht vermeidbar sein, ist eine Entschuldigung über das Entschuldigungsformular erforderlich.
7. Melden Sie sich während der Unterrichtszeit krank, oder möchten Sie sich kurzfristig beurlauben lassen, so ist dies der Lehrkraft des aktuellen Unterrichts mitzuteilen. Der Entschuldigungsprozess erfolgt wie in den Punkten 4. und 5. beschrieben.
8. Sollten Sie an einem Tag erkranken, an dem Leistungsnachweise angesetzt sind, ist noch am gleichen Tag ein Arzt aufzusuchen, der die Schulunfähigkeit (AU) bescheinigt. Den Nachschreibtermin erfragen Sie zeitnah (beispielsweise per E-Mail) bei der entsprechenden Lehrkraft. Ist dies nicht erfolgt, so kann Sie die Lehrkraft ohne Terminabsprache während eines Schulblocks nachschreiben lassen. Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Leistung mit ungenügend bewertet. Diese Regelung gilt ebenso für alle Nachschreibtermine (auch samstags).

Beurlaubungen

1. Ist eine Beurlaubung bis zu einem Tag notwendig, so beantragen Sie diese mindestens drei Tage vorher schriftlich durch den Betrieb bei Ihrer Klassenleitung.
2. Beurlaubungen, die einen Tag überschreiten, müssen vom Schulleiter genehmigt werden.
3. In einem solchen Fall muss ein begründeter Antrag mindestens vier Wochen vorher vom Betrieb bei Ihrer Klassenleitung schriftlich eingereicht werden. In der Regel sind auch Anträge per E-Mail möglich.
4. Die beantragte Beurlaubung kann nur dann als genehmigt angesehen werden, wenn die Klassenleitung eine positive Rückmeldung gibt.

9 Verhalten bei Krankheit, Verspätungen und Beurlaubungen (Berufsschule IT)

Krankheit und Verspätungen

Für den Fall, dass Sie am Unterricht nicht teilnehmen können, sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Abwesenheitszeiten können Sie über Ihren persönlichen WebUntis-Account einsehen. Als Auszubildende/-r verpflichten Sie sich Ihren Betrieb regelmäßig mit Hilfe dieser Übersichten über Ihre Abwesenheitszeiten zu informieren.
2. Bei Erkrankungen während Ihrer Schulzeit sind grundsätzlich zunächst umgehend der Betrieb und dann das Berufskolleg zu informieren. Die Meldung im Berufskolleg muss am Tag der Erkrankung bis 09:00 Uhr über Ihren persönlichen WebUntis-Account erfolgen. Bitte verzichten Sie darauf, zusätzlich eine E-Mail an das Sekretariat oder Ihre Klassenleitung zu senden.
3. Fehlzeiten von bis zu zwei Tagen können über das HNBK-Entschuldigungsformular entschuldigt werden. Hierüber ist der Betrieb selbstverständlich zu informieren.
4. Ab dem dritten Fehltag benötigen Sie zur Entschuldigung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU). Diese ist selbstverständlich auch dem Betrieb einzureichen!
5. Die Dokumente (Entschuldigungsformular und ggf. AU) sind innerhalb von fünf Werktagen ab dem ersten Fehltag der Klassenleitung und stellvertretenden Klassenleitung per E-Mail zuzusenden. Die Klassenleitung trägt Sie daraufhin als entschuldigt in WebUntis ein.
6. Beim nächsten Schulbesuch sind die Dokumente der Klassenleitung in ausgedruckter Form auszuhändigen.
7. Geplante Arztbesuche und Regelungen von Privatangelegenheiten (z.B. Behördengänge) sind möglichst außerhalb der Schulzeit zu terminieren. Auch für diese Zeiten ist ein Entschuldigungsformular einzureichen.
8. Unterrichtsverspätungen sind unbedingt zu vermeiden. Sie stören Mitauszubildende und Lehrkräfte. Verspätungszeiten sind Fehlzeiten. Sollten Sie trotzdem nicht vermeidbar sein, ist eine Entschuldigung über das Entschuldigungsformular erforderlich.
9. Melden Sie sich während der Unterrichtszeit krank, oder möchten Sie sich kurzfristig beurlauben lassen, so ist dies der Lehrkraft des aktuellen Unterrichts mitzuteilen. Der Entschuldigungsprozess erfolgt wie in den Punkten 4. und 5. beschrieben.
10. Sollten Sie an einem Tag erkranken, an dem Leistungsnachweise angesetzt sind, ist noch am gleichen Tag ein Arzt aufzusuchen, der die Schulunfähigkeit (AU) bescheinigt. Den Nachschreibtermin erfragen Sie zeitnah (beispielsweise per E-Mail) bei der entsprechenden Lehrkraft. Ist dies nicht erfolgt, so kann die Lehrkraft Sie ohne Terminabsprache während eines Schulblocks nachschreiben lassen. Fehlen Sie unentschuldigt, wird die Leistung mit ungenügend bewertet. Diese Regelung gilt ebenso für alle Nachschreibtermine (auch samstags).

(Fortsetzung nächste Seite)

Beurlaubungen

1. Ist eine Beurlaubung bis zu einem Tag notwendig, so beantragen Sie diese mindestens drei Tage vorher schriftlich durch den Betrieb bei Ihrer Klassenleitung.
2. Beurlaubungen, die einen Tag überschreiten, müssen vom Schulleiter genehmigt werden.
3. In einem solchen Fall muss ein begründeter Antrag mindestens vier Woche vorher vom Betrieb bei Ihrer Klassenleitung schriftlich eingereicht werden. In der Regel sind auch Anträge per E-Mail möglich.
4. Die beantragte Beurlaubung kann nur dann als genehmigt angesehen werden, wenn die Klassenleitung eine positive Rückmeldung gibt.

10 Hinweise zu Unterrichtszeiten und zum Stundenplan

Unterrichtszeiten

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften u. a. über die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, die Festlegung der beweglichen Ferientage sowie die Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage.

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag:		Samstag:	
1./2.	07:30 – 09:00	1./2.	07:30 – 09:10
Pause	09:00 – 09:10	Pause	09:10 – 09:20
3./4.	09:15 – 10:45	3./4.	09:25 – 11:05
Pause	10:45 – 11:10	Pause	11:05 – 11:15
5./6.	11:15 – 12:45	5./6.	11:20 – 13:00
Pause	12:45 – 12:55		
7./8.	13:00 – 14:30		
Pause	14:30 – 14:40		
9./10.	14:45 – 16:15		
12./13.	17:30 – 19:00		
Pause	19:00 – 19:10		
14./15.	19:15 – 20:45		

Bitte beachten Sie, dass vor Beginn eines jeden Stundenblocks mit dem ersten Gong ein Zeitfenster von 5 Minuten besteht, den Klassenraum pünktlich zu erreichen. Mit dem zweiten Gong beginnt der Unterricht!

Stunden- und Vertretungsplan

Die aktuellen Klassenpläne werden mit Hilfe des Programms WebUntis verwaltet.

Unter dem Link

<https://webuntis.com/>

können Sie auf diese nach Eingabe der Schulkenennung „H. Nixdorf-BK Essen“ auf den Stunden- und Vertretungsplan der Schule zugreifen. Oder Sie nutzen den direkten Link:

https://mese.webuntis.com/WebUntis/?school=nixdorf_bk_essen

Informieren Sie sich vor Unterrichtsbeginn über den aktuellen Stunden- bzw. Vertretungsplan. Änderungen (Vertretungen, Raumänderungen) werden vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichtstages eingestellt.

Für Ihre mobilen Geräte steht Ihnen die App UntisMobile über die gängigen App-Stores (Google Play, Apple AppStore) zur Verfügung.

Neben WebUntis informieren die Displays im Schulgebäude über Stundenplanänderungen.

11 Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren

In Schulen ergeben sich durch Brände, Explosionen, Unwettereinflüssen oder sonstigen Bedrohungen besondere Gefahren. Oberstes Gebot ist der Schutz von Leben und Gesundheit aller Menschen sowie die Vermeidung von Panik. Die Schulleitung und der Schulträger sind sich der Verantwortung für die Ergreifung von vorbeugenden Maßnahmen und Verhaltensregeln sowie für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (Alarmierungsanlage, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen etc.) bewusst. Im Gefahrenfall erfolgt eine sofortige Alarmierung innerhalb der Schule und die Verständigung zu den hilfeleistenden Stellen (Feuerwehr und/oder Polizei), so dass die ersten Selbsthilfemaßnahmen und die schnelle Räumung der Schule sichergestellt werden.

Alarmplan/Brandschutzordnung

Der Alarmplan fasst Anweisungen und Ratschläge für das Verhalten im Gefahrenfall zusammen und regelt auch die Selbsthilfemaßnahmen (Löschmaßnahmen, Räumung, Einweisung der Feuerwehr, etc.).

Verhalten im Gefahrenfall

1. Es ist Alarm auszulösen (Hausalarm) und im Brandfall wird die Feuerwehr unverzüglich verständigt. Bei sonstigen Gefahren wird als erstes die Polizei benachrichtigt.
2. Das Gebäude ist klassen- bzw. gruppenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte zu den vereinbarten Sammelstellen zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten. Panik ist zu vermeiden. Behinderte Personen sind gegebenenfalls zu führen oder zu tragen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Persönliche Gegenstände (z. B. Schultaschen oder abgelegte Kleidungsstücke) müssen im Klassenraum verbleiben, um Unfälle und Verzögerungen zu vermeiden.
3. Die Lehrkräfte überzeugen sich, dass niemand in den Räumen zurückbleibt (auch in Toiletten und Nebenräumen). Türen und Fenster sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Im Brandfall wird dadurch die Ausbreitung von Rauchgasen verhindert.
4. Ist eine Klasse zum Zeitpunkt des Alarms unbeaufsichtigt, so ist sie von der Lehrkraft der nächstgelegenen Klasse mitzubetreuen.
5. Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, so bleiben die Betroffenen in ihrem Klassen- bzw. Gruppenraum, bis Rettung kommt. Falls geboten, führen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler in einen Raum, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt und für die Rettungsarbeiten zweckmäßig gelegen ist (z.B. Raum mit Fenstern zur Straßenseite). Die Eingeschlossenen müssen sich den Rettungskräften an den geöffneten Fenstern bemerkbar machen.
6. An der jeweiligen Sammelstelle stellen die Lehrkräfte die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler und Klassen fest. Die Schulleitung oder dessen Beauftragter melden Fehlende unmittelbar an die Einsatzleitung. Keine Schülerin und kein Schüler darf die Sammelstelle ohne direkte Anweisung verlassen.

Alarmübungen

1. Alarmübungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die erste Übung soll möglichst innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres mit vorheriger Ankündigung und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei Feueralarm erfolgen. Eine zweite Alarmübung soll ohne Ankündigung erfolgen.
2. Mit den örtlichen Feuerwehren sind Absprachen über eine Begehung zur örtlichen Orientierung, gegebenenfalls auch über gemeinsame wirklichkeitsnahe Alarmübungen, zu treffen.
3. Im Anschluss an die Alarmübungen sind die Schülerinnen und Schüler über Zweck und Ziel der Übungen sowie über Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes zu belehren. Hierbei können Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der Brandschutzerziehung beteiligt werden.
4. Das Ergebnis der Alarmübungen ist aktenkundig zu machen. Die Schulleitung achtet darauf, dass Defizite im Brandschutz oder bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgezeigt und abgestellt werden. Bei gravierenden Mängeln ist die Alarmübung innerhalb von acht Wochen zu wiederholen.

12 Verhaltensregeln im Umgang mit der IT-Infrastruktur

Die Qualität Ihrer Ausbildung am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg wird in wesentlichem Maße vom Zustand der IT-Infrastruktur beeinflusst. Administration und Wartung dieser Räume verlangen schon im normalen Betrieb einen hohen Einsatz der raumverantwortlichen Lehrkräfte und des städtischen IT-Serviceteams.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Schülerinnen oder Schüler vorsätzlich oder fahrlässig Computer beschädigen. Die betroffenen Geräte sind danach oft tage-, manchmal auch wochenlang nicht einsatzfähig, so dass es zu Beeinträchtigungen des Unterrichtes kommt, die nicht geduldet werden können.

Auch die Nutzung des Internets zu unterrichtsfremden Zwecken stört in erheblichem Maße den Unterrichtsablauf, verursacht zudem höhere Übertragungskosten und der Download großer Datenmengen mindert zudem die Performance des Gesamtsystems drastisch.

Gleichzeitig gilt, dass der Download unterrichtsfremder Inhalte (Filme, Musik, Programme etc.) grundsätzlich zu (schul-)rechtlichen Konsequenzen führt, u. a. im Rahmen der Störerhaftung.

Zur Einordnung in den rechtlichen Rahmen an dieser Stelle der Hinweis, dass der Missbrauch unserer IT-Infrastruktur insb. gemäß § 303 StGB geahndet werden kann. Hinzu kommen schulrechtliche Konsequenzen im Rahmen von pädagogischer Einwirkung und Ordnungsmaßnahmen:

StGB §303 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird [...] mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 303a Datenveränderung

- (1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit [...] mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 303b Computersabotage

- (1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, dass er
 1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht oder
 2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert, wird mit [...] mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Verhaltensregeln

1. Die Benutzung der schuleigenen technischen Einrichtungen wie PCs, Server, Vernetzung etc. ist ausschließlich zu Unterrichtszwecken erlaubt.
2. Private Laptops oder Tablet-PCs dürfen im Rahmen des Unterrichtseinsatzes mitgebracht und mit dem Schulnetz per WLAN verbunden werden. Der Einsatz vorbenannter Geräte bspw. unter Verwendung anderer Netzwerkadressen, z. B. zwecks anonymer Nutzung des Internets, ist unzulässig. Ein leitungsgebundener Anschluss ist ebenfalls unzulässig.
3. Änderungen an den Einstellungen der Systemkonfiguration der schuleigenen IT-Einrichtungen (Betriebssystem, Treiber, Bildschirmschoner, Netzwerkeinstellungen) sind grundsätzlich untersagt. Wenn Sie unaufgefordert die Einstellungen aufrufen, könnte Ihnen bereits eine unlautere Absicht unterstellt werden.
4. Installieren oder löschen Sie unter keinen Umständen Software auf schuleigenen PCs. Dies ist ein besonders schwerer Eingriff im Sinne von Datenveränderung und Computersabotage, da die technischen Folgen häufig unabsehbar sind.
5. Mäntel und Jacken gehören an die Garderoben und nicht auf Tische oder Stühle!
6. Es ist selbstverständlich, dass in PC-Räumen – wie in anderen Räumen auch – grundsätzlich nicht gegessen oder getrunken wird.
7. Schalten Sie niemals unaufgefordert einen PC oder andere Betriebsmittel ein. Individuelle Absprachen obliegen den Lehrkräften.
8. Fahren Sie nach Unterrichtsende den PC ordnungsgemäß herunter. Nur so kann u. a. gewährleistet werden, dass Sie von Ihrem Account abgemeldet werden.
9. Füllen Sie sorgfältig die Belegliste aus! Der Schulträger und andere Stellen greifen bspw. im Falle von Sachbeschädigung hierauf zurück.
10. Informieren Sie die unterrichtende Lehrkraft unverzüglich über auftretende Fehler und dokumentieren Sie diese unter Angabe Ihrer Platznummer in der Belegliste. Damit weisen Sie nach, dass eine Fehlfunktion nicht von Ihnen verursacht wurde.
11. Benutzen Sie nur die Programme, die die unterrichtende Lehrkraft freigegeben hat. Führen Sie keine Programme aus, die Ihnen unbekannt sind. Auch dadurch können Sie Daten beschädigen.
12. Speichern Sie selbsterzeugte Dateien immer nur auf externen Datenträgern oder dem Ihnen ggf. zugeordneten Netzlaufwerk ab. Die Nutzung von Cloud-Speicherdiensten ist gestattet. Die Einhaltung der Urheberrechts- und Datenschutzbestimmungen obliegt Ihrer Verantwortung. Im Rahmen einer Störerhaftung werden Ihre Daten an ermittelnde Stellen weitergegeben.
13. Es ist grundsätzlich untersagt, unterrichtsfremde Inhalte – z. B. Programme, Betriebssysteme, Filme, Videos oder Musikdateien – zu empfangen, zu speichern oder zu versenden.
14. Zur Begegnung der Störerhaftung erfolgt eine Protokollierung des Netzwerkverkehrs.

13 Verhaltensregeln für den Unterricht in integrierten Fachräumen

Um unserem Anspruch des ganzheitlichen Erwerbs sowohl von Wissen und Fähigkeiten als auch Fertigkeiten gerecht zu werden, unterhalten wir für Sie integrierte Fachräume mit sehr anspruchsvollen technischen Lehr- und Lernträgern unter Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel. Um stets vernünftig in diesen Räumen arbeiten zu können, beachten Sie stets folgende Verhaltensregeln:

1. Zu Beginn des Unterrichts trägt sich jede Schülerin und jeder Schüler in eine Belegliste ein. Dies gilt auch für Klassen, denen der Raum ggf. als Klassenraum zugewiesen worden ist.
2. In Klassenräumen darf grundsätzlich weder gegessen noch getrunken werden! Kleidung gehört selbstverständlich an die Garderobe. Im Übrigen ist der Raum sauber und aufgeräumt zu halten. Die Lehrerinnen und Lehrer werden sofort eingreifen, wenn sie Verstöße feststellen.
3. Verdunkelungen dürfen nur von den Lehrerinnen und Lehrern bedient werden. Die Fenster müssen so gesichert sein, dass die Verdunkelungen nicht beschädigt werden. Hier ist besondere Sorgfalt geboten.
4. Die NOT-AUS-Schalter sind nur im Notfall zu betätigen. Vorsätzliche und absichtliche Betätigung stört die Unterrichtsprozesse in erheblichem Maße und wird nicht geduldet.
5. Mit den Betriebsmitteln ist auf sorgfältigste Art nach Anweisung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers umzugehen. Hierzu gehört eine fachgerechte Einweisung in deren Umgang. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung haftet die Schülerin oder der Schüler. Der Schulträger greift hierzu auf die Beleglisten zurück.
6. Alle Betriebsmittel haben einen bestimmten sinnvollen Platz zur Aufbewahrung. Achten Sie auf diese Ordnung und stellen bzw. stecken Sie die Betriebsmittel nach dem Unterricht ordentlich an ihren vorgesehenen Platz zurück.
7. Alle Messgeräte müssen nach Anweisung ausgeschaltet sein. Dies gilt besonders für elektronische und digitale Mess- und Experimentiergeräte.
8. Falls im Experimentierbetrieb trotz sorgfältigen Umgangs dennoch ein Betriebsmittel beschädigt worden ist, melden Sie dies unverzüglich der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer. Sie bzw. er entscheidet über das weitere Verfahren.

14 Verwendung des Lernmanagementsystems Moodle und Logineo NRW

Die Nutzung der Lernplattform „Moodle“ ist Bestandteil des Unterrichts. Sie wird im Unterricht eingeübt und dient der Individualisierung von Lern- und Arbeitsprozessen sowohl am Lernort Berufskolleg als auch außerhalb der Unterrichtszeit im privaten Bereich. Teilnahme und Arbeitsergebnisse können somit auch der Bewertung dienen.

Die Lernplattform wird in einem Rechenzentrum in Deutschland gehostet und wird ausschließlich seitens der Schulleitung sowie der seitens der Schulleitung beauftragten Lehrerinnen und Lehrern des Heinz-Nixdorf-Berufskollegs administriert. Die jeweils geltenden und insbesondere die im Rahmen von Schule zu beachtenden Datenschutzbestimmungen des Landes NRW werden dabei zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

Der Zugang erfolgt über die Anmeldedaten der Schule. Die Lernplattform ist vollständig webbasiert und wird über einen gewöhnlichen Internetbrowser bedient und genutzt. Der Login erfolgt unter <https://moodle-hnbk.de>.

Jede Nutzerin und jeder Nutzer kann auf freiwilliger Basis im persönlichen Profil persönliche Daten erfassen. Über die im Profil angegebenen, teils automatisch anfallenden, teils vom Nutzer zusätzlich eingegebenen Informationen hinaus protokolliert die der Lernplattform zugrundeliegende Software Moodle in einer Datenbank, zu welcher Zeit welche Nutzerinnen und Nutzer auf welche Bestandteile der Lehrangebote bzw. Profile anderer Nutzerinnen und Nutzer zugreifen. Protokolliert wird ferner unter anderem je nach Ausgestaltung des einzelnen Lehrangebots, ob Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestellte Aufgaben erledigt, ob und welche Beiträge sie in den eventuell angebotenen Foren geleistet, ob und wie sie in Workshops mitgewirkt haben.

Alle diese Daten sind nur den Administratoren der Moodle-Plattform und der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung/Kurs zugänglich, nicht jedoch (von öffentlichen Beiträgen in Workshops und Foren abgesehen) anderen Nutzerinnen oder Nutzern. Sie dienen ausschließlich der Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung und werden vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung/Kurs zur Bewertung herangezogen. Einzeldaten werden nicht an andere Personen oder Stellen weitergegeben, auch nicht in anonymisierter Form. Eine personenbezogene statistische Auswertung erfolgt nicht.

Alle Daten eines Kurses werden nach Abschluss des Kurses gelöscht, spätestens am Ende eines Schuljahres.

Für die Kommunikation per E-Mail ist nur die schulische Mailadresse zu verwenden, die für jede Schülerin / jeden Schüler über Logineo NRW zur Verfügung gestellt wird. <https://171608.nrw.schule/public>

15 Verwendung von Microsoft 365

Im Rahmen der Lehr- und Lernprozesse am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg ist die Nutzung von PCs im Unterricht selbstverständlich. Wir freuen uns daher sehr, dass die Schülerinnen und Schüler des Heinz-Nixdorf-Berufskollegs das weltweit als Standard eingesetzte Produkt „Microsoft 365“ nutzen können. Die Nutzung umfasst:

1. Ausgewählte Komponenten des jeweils aktuellen Office-Paketes, z.B. Word, Excel, Power-Point und Access
2. die Installation auf privaten PCs und mobilen Geräten,
3. die internetbasierte Nutzung der Software im Browser,
4. einen persönlichen Online-Speicher in der Cloud.

Die Nutzungsberechtigung erlischt automatisch mit Verlassen des Heinz-Nixdorf-Berufskollegs.

16 Hinweise zu Mitwirkungsorganen

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit an öffentlichen Schulen einschließlich der Erwachsenenbildung in der Sekundarstufe II an Berufskollegs unterliegt den gesetzlichen Regelungen des Grundgesetzes, der Landesverfassung und des Schulgesetzes. Hier sind insbesondere zu nennen Art. 7 Grundgesetz, Art. 8 Landesverfassung NRW und §§ 62-77 Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Schulen haben einen eigenständigen Erziehungsauftrag, begleitet von einem kollektiven Elternrecht, Einfluss auf das Miteinander von Kind und Schule zu nehmen. Gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Eltern wirken an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule im Sinne einer Erziehungspartnerschaft mit. Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der

Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungspartnerschaft.

Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern wahr in Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft und Schulkonferenz. Die elterliche Arbeit in den Mitwirkungsorganen ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle und bedarfsgerechte Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres lädt die Schulleitung über die Klassenleitungen alle Eltern und Erziehungsberechtigten zu den entsprechenden Klassenpflegschafts- und Schulpflegschaftssitzungen ein. Hierbei werden bildungsgangspezifische Aspekte wie bspw. der Lehr- und Lernmittel, Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten und Projekte vorgestellt und diskutiert. Die Entsendung von Vertretern in die Schulkonferenz erfolgt über die Schulpflegschaft.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW bietet eine Broschüre mit dem Titel „Das ABC der Elternmitwirkung“ an, in der eine detaillierte Darstellung erfolgt. Diese Broschüre liegt auch online vor.

Für Rückmeldungen, Fragen und Anregungen stehen die Klassenleitungen, die Abteilungsleitungen sowie die Schulleitung jederzeit zur Verfügung. In fachspezifischen Angelegenheiten sind natürlich die Fachlehrerinnen und Fachlehrer ebenso ansprechbar.

17 Hinweise zum didaktischen Beitrag

An Berufskollegs in öffentlicher Trägerschaft in NRW sind alle Bildungsgänge grundsätzlich schulgeldfrei, wobei sich die Lehr- und Lernmittelfreiheit nach den geltenden Rechtsvorschriften richtet. Hierunter fällt in erster Linie die Anschaffung von Schulbüchern.

Darüber hinaus beteiligen sich die Schülerinnen und Schüler gemäß Beschluss der Schulkonferenz über einen didaktischen Beitrag an der Beschaffung und Unterhaltung von Lehr- und Lernmaterialien. Hierunter fallen insbesondere die Unterhaltung von Kopierern, PC-Räumen und Druckern, integrierten Fachräumen und Werkstätten zur fachpraktischen Unterweisung, moderne Infrastrukturen wie Lernplattformen, Onlinedienste und Cloud- sowie Office-Diensten.

Der Betrag variiert zwischen den Schulformen und Bildungsgängen und richtet sich nach den individuellen unterrichtlichen Erfordernissen. Über den individuellen Betrag entsprechend dem letzten Beschluss der Schulkonferenz, die Details zur Entrichtung sowie die Aushändigung der Empfangsbestätigung informiert die Abteilungs- bzw. Klassenleitung zu Beginn eines Schuljahres.

Die Verwaltung der didaktischen Beiträge übernimmt der gemeinnützige Förderkreis Heinz-Nixdorf-Berufskolleg Essen e. V. Der Förderkreis legt nach jedem Schuljahr gegenüber der Schulkonferenz und dem Finanzamt Essen Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge ab. Eine detaillierte Darstellung kann jederzeit bei der Schulleitung bzw. dem Geschäftsführer des Förderkreises eingesehen werden.

Bei Rückfragen stehen die Klassenleitungen und Abteilungsleitungen sowie die Schulleitung jederzeit zur Verfügung. Als beteiligte Gremien im Rahmen der Mitwirkungsorgane sind die Klassen- und Schulpflegschaft sowie die Schulkonferenz zu nennen.

18 Hinweise zu Klassenfahrten in der Höheren Berufsfachschule, dem Beruflichen Gymnasium und der Berufsfachschule 1 und 2

Schulwanderungen und Schulfahrten sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit unseres Berufskollegs. Sie sollen Inhalte und Ziele des Unterrichts vertiefen und neu beleuchten.

In diesem Sinne ist für das erste Schuljahr am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg in der Höheren Berufsfachschule und dem Beruflichen Gymnasium eine eintägige Exkursion geplant, die dem Kennenlernen und Teambuilding dient.

Die o. g. Fahrt wird im Fahrtenprogramm ausgewiesen, das jeweils für ein Schuljahr von der Schulkonferenz genehmigt wird. Eine genauere Vorstellung erfolgt auf der Klassenpflegschaftssitzung zu Beginn eines jeden Schuljahres. Die Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen und damit verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler.

Zudem besteht die Möglichkeit in der Mittel- oder Abschlusstufe eine einwöchige Fahrt zu unternehmen. Diese kann individuell von den Klassen im Rahmen des Fahrtenprogramms geplant werden.

Die Berufsfachschule 1 und 2 kann im Laufe des Schuljahres eine eintägige Klassenfahrt in eine Berufs- oder unterrichtsbezogene Ausstellung (z.B. DASA in Dortmund) unternehmen.

19 Hinweise zum Praktikum in der Höheren Berufsfachschule, dem Beruflichen Gymnasium und der Berufsfachschule 1 und 2

Im Rahmen der dreijährigen Ausbildung in der Höheren Berufsfachschule (HBFS) oder im Beruflichen Gymnasium (BG) am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg und dem einjährigen Bildungsgang der Berufsfachschulen 1 und 2 werden die Schülerinnen und Schüler zwei Betriebspraktika bzw. ein Betriebspraktikum absolvieren. Hierbei bietet sich den Schülerinnen und Schülern die besondere Chance, die Arbeitswelt genauer kennenlernen. Praktika sind vielfältige Impulsgeber zur Vernetzung von Theorie und Praxis. Viele ehemalige Schülerinnen und Schüler haben während des Praktikums erste Kontakte zu dem Unternehmen geknüpft und konnten nach bestandener Abschlussprüfung ihre IT-Ausbildung beginnen. Die Wahl des Praktikumsplatzes ist deshalb schon der nächste geplante Schritt zu einer Ausbildung im IT-Umfeld.

Über den genauen Praktikumsablauf, -zeiten und die Dokumentation werden die Schülerinnen und Schüler durch die Klassenleitungen informiert. Zudem findet eine Vorbereitung der Praktika im Unterricht statt (z.B. Wie gestalte ich eine Bewerbung?). Während der Praktikumszeit wird jede Schülerin und jeder Schüler durch eine Lehrkraft betreut, die Kontakt zum Praktikumsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten hält.

In den Berufsfachschulen 1 und 2 findet ein insgesamt dreißigtägiges Praktikum im jeweiligen Schwerpunkt des Bildungsganges statt. In der Höheren Berufsfachschule wird sowohl im zweiten als auch im dritten Ausbildungsjahr ein jeweils vierwöchiges Praktikum durchgeführt. Im Beruflichen Gymnasium findet ein vierwöchiges Praktikum im zweiten Ausbildungsjahr statt.

Das Praktikum ist nach § 7 APO-BK Unterrichtsinhalt und gehört als fester Bestandteil zur Ausbildung und hat den gleichen Stellenwert wie Unterricht. Deshalb muss das Praktikum in einem Unternehmen durchgeführt werden, das den Schülerinnen und Schülern einen direkten Einblick in die Informationstechnologie und Informatik bieten kann. Ein Praktikum in einem Baumarkt z.B. ist nicht geeignet, auch wenn dort die Kassensysteme vernetzt sind. Eine Firma oder eine Abteilung, die für die Vernetzung der Kassensysteme zuständig ist, wäre dagegen geeignet. Das Unternehmen soll im Idealfall die Befähigung vorweisen können, dass es in den IT-Berufen ausbilden kann und darf.

20 Hinweise zum Beschwerdemanagement

Ziele

Bei berechtigten Beschwerden dient das Beschwerdemanagement dazu, wirksame und nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um

- Fehler zu korrigieren,
- Entscheidungen ggf. zu revidieren,
- Prozesse und Verfahren ggf. zu verändern,
- unangemessenes Verhalten weiterhin zu vermeiden.

Durch die durchgeführten Maßnahmen soll die Zufriedenheit und die ungestörte Teilnahme am Unterricht der Teilnehmenden wiederhergestellt werden.

Definition des Begriffs Beschwerde

Eine Beschwerde ist die mündliche oder schriftliche Beschreibung eines von den Teilnehmenden (= Schüler/ -in; Erziehungsberechtigte, Ausbildungsbetriebe) empfundenen Missstands, der die ordnungsgemäße Teilnahme am Unterricht stört und den Schulerfolg mindern könnte.

Grenzen von Beschwerden

Beschwerden gelten als unberechtigt, wenn sie auf Kommunikationsfehler zwischen Berufskolleg und Teilnehmenden zurückzuführen sind oder wenn faktisch keine Fehler vorliegen oder aufgetreten sind, die zu Beschwerde Anlass geben könnten. Die Schulleitung hat in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass solche Kommunikationsstörungen nicht mehr auftreten können.

Beschwerden werden im Sinn von Korrekturen oder Verbesserungen nicht bearbeitet, wenn sie sich gegen Entscheidungen des Berufskollegs richten, die zur Aufrechterhaltung und Sicherung von Geschäftsprozessen dienen und berechnete Interessen des Berufskollegs an ihren ordnungsgemäßen Durchführungen verfolgen.

Zuständigkeiten

Zuständig für die Annahme von Beschwerden aus dem Kreis der Teilnehmenden sind:

- falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrkraft richtet, die betroffene **Lehrkraft**, ggfs. unter Einbezug von Beratungslehrkräften,
- falls eine Klärung mit der betroffenen Lehrkraft aussichtslos ist oder wenn sich Beschwerden gegen andere Personen richten, die **Klassenleitung**,
- falls eine Klärung mit der Klassenleitung nicht erzielbar ist, die **Abteilungsleitung**,
- falls sich keine Lösung des Problems findet, die **Schulleitung** (eventuell mit Betroffenen und bisher Beteiligten),

Ist der Konflikt in der Schule nicht lösbar, beteiligt die Schulleitung die Schulaufsicht (eventuell mit Betroffenen und bisher Beteiligten).

21 Hinweise zur Übernahme des Eigenanteils von Lernmitteln bei Transferleistungsbezug

Mit Beginn eines neuen Schuljahres sind u. a. die Beschaffung von Schulbüchern ein nennenswerter Kostenpunkt. Das Schulgesetz des Landes NRW sieht im Falle des Bezuges von Transferleistungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Übernahme des Eigenanteils vor.

Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an die Klassenleitung.

22 Anlagen

- ✓ Kenntnisnahme Verhaltensweisen und Belehrungen
 - ✓ Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Verarbeitung eines Passfotos und der E-Mailadresse
 - ✓ Nutzungserklärung zum Datenschutz im Distanzunterricht
-